

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Steuerzahlung mittels der neuen Einzahlungsscheine.
2. Auswanderung nach Dänemark.
3. Durchführung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische.
4. Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika.
5. Konsular-Inspektor der Vereinigten Staaten von Nordamerika.
6. Giftverkauf.
7. Widerruf der Bestellung des Julius Reinitz zum Konsul der Republik Nicaragua.
8. Baudeputation für Wien.
9. Hintanhaltung von Tierquälereien auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx.
10. Verpflegungsgebührenerhöhung.
11. Verbot der Einfuhr und des Vertriebes der Energosapparate der Firma Energos & Komp. in Dresden.

12. Gewererechtliche Behandlung der Erzeugung und des Verkaufes von Christbaum-Wunderkerzen.
13. Erhöhung der Verpflegskost im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Zwettl.
14. Verlegung der I. I. Forst- und Domänenverwaltung Neuwaldegg nach Hütteldorf.
15. Errichtung einer selbständigen Pfarre in Kaiserwiesen und Begrenzung des neuen Pfarrsprengels.
16. Erhöhung der Verpflegskosten im Krankenhause zu Medges.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

17. Regelung des Dienstverhältnisses des kaufmännischen Personales der städtischen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1909 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Steuerzahlung mittels der neuen Einzahlungsscheine.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 19. März 1909, betreffend die Ausgabe neuer Einzahlungsscheine für Zahlungen von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben im Anweisungsverkehr der Postsparkassa (R.-G.-Bl. Nr. 45):

An Stelle der mit Ministerial-Verordnung vom 2. November 1900, R.-G.-Bl. Nr. 191, eingeführten zum Preise von 7 h käuflichen roten Einzahlungsscheine zur Entrichtung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben im Anweisungsverkehr des k. k. Postsparkassenamtes werden vom 1. Mai 1909 an neue, zum Preise von 2 h per Stück bei den k. k. Postämtern, dem k. k. Postsparkassenamte und den Postwertzeichen-Verkäufern erhältliche Einzahlungsscheine eingeführt, welche sich von den erwähnten bisherigen Einzahlungsscheinen hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß ihnen eine Korrespondenzkarte nicht mehr angehängt ist.

Diese im roten Drucke hergestellten Einzahlungsscheine können nebst den den Parteien im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 25. Oktober 1906, R.-G.-Bl. Nr. 226, und vom 9. April 1908, R.-G.-Bl. Nr. 65, zur Verfügung gestellten Postsparkassenerlagsscheinen mit grünem Unterdrucke verwendet werden und dienen zu Zahlungen (mit Ausnahme der Zollzahlungen) an die auf dem Kupon der Einzahlungsscheine verzeichneten Kassen und Ämter.

Wie bei den erwähnten grünen Erlagscheinen wird auch bei Verwendung der neuen roten Einzahlungsscheine in der Regel die Befestigung jener Kassa, für welche die Zahlung bestimmt ist, durch den postamtlich befähigten Empfangsschein ersetzt und eine besondere Empfangsbefestigung von dieser Kassa nur erteilt:

1. Wenn die Partei dies wünscht und diesen Wunsch durch Aufkleben einer der Portogebühr für eine Korrespondenzkarte oder einen geschlossenen Brief entsprechenden Briefmarke auf dem Rücken des Einzahlungsscheines zu erkennen gegeben hat.

Die besondere Empfangsbefestigung wird in diesem Falle je nach dem Betrage der aufgeklebten Marke mittels unfrankierter Korrespondenzkarte oder unfrankierten geschlossenen Briefes (Kartenbriefes) erteilt und ist auf der Adressseite mit dem Vermerke zu versehen: „Porto entrichtet (Handelsministerial-Erlaß vom 28. Juli 1906, Z. 23079).“

2. Auch in anderen als den sub 1. bezeichneten Fällen dann, wenn der eingezahlte Betrag eine von der Erklärung der Partei abweichende Berechnung erfahren muß.

Die kassaamtliche Befestigung wird hier auf einer portopflichtigen Korrespondenzkarte erteilt.

Die eingangs erwähnten bisherigen Einzahlungsscheine werden mit 30. April 1909 aus dem Verkehr gezogen, doch bleibt die Zahlung mittels dieser Scheine noch bis 31. Juli 1909 zulässig.

Nach diesem Zeitpunkte können diese Scheine nicht mehr verwendet, jedoch bis 31. Oktober 1909 bei den Postämtern gegen neue Einzahlungsscheine unter Ausgleichung des Differenzbetrages durch Postwertzeichen kostenfrei ausgetauscht werden. (Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 23. April 1909, Z. VI-1099; M. Abt. XIX-657/09).

2.

Auswanderung nach Dänemark.

(Information.)

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 5. April 1909, Z. IX-1497 (M. Abt. XVI, 4395):

Das dänische Gesetz vom 21. August 1908, betreffend die Verwendung ausländischer Arbeiter, bezieht sich auf alle jene Personen, welche in der Land- und Forstwirtschaft und in verwandten Betrieben in Verwendung genommen werden, ohne vorher wenigstens durch zwei Jahre ihren unterbrochenen Aufenthalt in Dänemark gehabt zu haben.

Dienstboten fallen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht.

Die Arbeitsverträge sind innerhalb 14 Tagen vom Dienstantritte in der vorgeschriebenen Form in doppelter Ausfertigung abzuschließen. Ein Exemplar behält der Arbeitgeber, das andere der Arbeitnehmer. Vor Fertigstellung des Vertrages durch die Arbeiter ist denselben Gelegenheit zu geben, die einzelnen Bestimmungen desselben genau kennen zu lernen.

In dem Arbeitsvertrage ist festzusetzen, in welchen Fällen der Arbeitgeber oder der Arbeiter befugt ist, den Vertrag vorzeitig zu lösen. Der Vertrag hat ferner genaue Bestimmungen über die Höhe und Art des Lohnes (Tag- oder Stücklohn) die Arbeitszeit, freie Tage, sowie die Tragung der Kosten der Reise und Rückreise des Arbeiters zu enthalten. Ein Recht des Arbeitgebers, Arbeitern Geldstrafen aufzuerlegen, darf in dem Vertrage nicht festgesetzt werden.

Jeder einzelne Arbeiter ist innerhalb 14 Tagen nach seiner Ankunft mit einem Berechnungsbuche zu versehen, in welches an jedem Lohnstage der ins Verdienst gebrachte Arbeitslohn und die tatsächlich geleistete Zahlung einzutragen sind. Der Arbeitgeber ist für die Richtigkeit der Eintragungen in das Berechnungsbuch selbst dann verantwortlich, wenn der Arbeiter den einzelnen Arbeitern von einem Vermittler ausbezahlt wird. Jeder Arbeiter hat das Recht, sein Berechnungsbuch selbst aufzubewahren und bei der Abreise mit sich zu nehmen. Der Text des Berechnungsbuches soll in dänischer Sprache mit hinzugefügter Übersetzung in der Muttersprache des Arbeiters abgefaßt werden.

Im Falle der Erkrankung des ausländischen Arbeiters hat der Arbeitgeber für die erforderliche Hilfe, nötigenfalls auch für Arzt und Arzneien Sorge zu tragen und außerdem auch die Kosten der Krankenpflege bis zu einem Zeitraume von sechs Monaten aus eigenem zu bestreiten. Die Verpflichtung zur Tragung dieser Kosten tritt nicht ein, wenn die Krankheit durch den Arbeiter selbst verschuldet wurde.

Der Arbeitgeber hat für eine in hygienischer Beziehung klaglose Unterbringung der ausländischen Arbeiter Sorge zu tragen.

Das Gesetz enthält über die Erfordernisse der Wohnung und der Schlafräume detaillierte Bestimmungen.

Die Polizeibehörden kontrollieren die strenge Einhaltung der Bestimmungen über den Abschluß des Arbeitsvertrages, sowie über die Unterkünfte der ausländischen Arbeiter.

Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden vom Polizeimeister des Ortes im Vergleichswege geschlichtet oder nötigenfalls durch das Polizeigericht entschieden. Die Kosten der Bestellung eines sprachkundigen Beisitzes trägt der Arbeitgeber, falls er sachfällig wird, sonst der Staat.

Der Minister des Innern kann durch eigene Aufsichtsbeamte die Durchführungen dieses Gesetzes kontrollieren.

Unfallversicherung landwirtschaftlicher Arbeiter in Dänemark.

Mit dem Gesetze vom 27. Mai 1908, Nr. 151, welches am 24. Juni 1909 in Kraft treten soll, wird in Dänemark eine Zwangsversicherung landwirtschaftlicher Arbeiter gegen Unfall eingeführt. Diese Versicherung erstreckt sich:

1. Auf alle landwirtschaftlichen, Weinbau- und Gartenarbeiter, welche in einem auf mindestens 6000 K eingeschätzten Grundbesitze beschäftigt sind.
2. Auf alle in Geflüten, Milchwirtschaften, Turbinenbetrieben, beim Schiffschneiden, in Ziegeleien und Brickenwerken, Sandgruben, Steinbrüchen, beim Steintransport, Steinelopen, Holzschneiden u. c. beschäftigten Arbeiter. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Unfallversicherung ihrer Arbeiter bei staatlich anerkannten Versicherungsgesellschaften einzugehen.

Der Unfallversicherung werden jene Arbeiter nicht teilhaftig, deren Jahreslohn 1500 K übersteigt. Die Versicherung tritt nicht in Kraft bei Unfällen, welche durch Unachtsamkeit oder grobe Fahrlässigkeit hervorgerufen worden sind. Wenn der Unfall den Tod des Verunglückten zur Folge hatte, haben die Erbberechtigten Anspruch auf eine Entschädigung von 2500 dänischen Kronen (1 dänische Krone [à 100 Ore] 1:32 österr. Krone), wenn die Erbberechtigten dänische Staatsangehörige sind oder zur Zeit des Unfalles in Dänemark wohnen oder wenn ihr Heimatstaat gegenüber dänischen Arbeitern Reziprozität übt.

Hat der Unfall eine teilweise Arbeitsunfähigkeit hervorgerufen, welche mehr als 13 Wochen dauert, so erhalten Personen unter 18 Jahren ein Taggeld von 75 Ore, andere ein solches von 1 K 20 Ore, bis zu einer Maximaldauer von einem Jahre.

Im Falle der Invalidität erhält der vom Unfall Betroffene bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit eine Summe von 3600 K, bei teilweiser Invalidität eine proportionell zur konstatierten Arbeitsunfähigkeit berechnete Prämie.

Arbeits- und Lohnverhältnisse der ausländischen landwirtschaftlichen Arbeiter in Dänemark.

Die Lohnverhältnisse und die sonstige Lage der Arbeiter können im allgemeinen als ziemlich befriedigende bezeichnet werden.

Erwachsene männliche Feldarbeiter erhalten einen Taglohn von 1:50 bis 2 dänischen Kronen, Frauen und junge Leute unter 20 Jahren einen solchen von 1:15 bis 1:50 K. In manchen Gegenden, namentlich bei Auenarbeiten wird auch stückweise gezahlt und kann ein Mann bis 3 K und eine Frau bis 2:10 K täglich verdienen. Außer dem Geldlohn erhält der Arbeiter kostenlos Wohnung und Verpflegung, dann 12:5 kg Kartoffeln wöchentlich und 1 Liter abgerahmte Milch täglich. Der Durchschnittsverdienst einer Saison kann bei Stückarbeit für einen Mann auf 360 K, für eine Frau auf 300 K, bei Taglohn auf 285 K beziehungsweise 220 K, geschätzt werden.

Die Arbeitszeit beginnt um 5 Uhr früh und endet um 7 Uhr abends. Zum Frühstück und zum Abendbrot tritt eine Unterbrechung der Arbeitszeit von je einer halben Stunde, zum Mittagessen eine solche von einer Stunde ein. Überstunden werden bei Männern mit 18 Ore und bei Frauen mit 14 Ore pro Stunde vergütet. Zur Bereitung des Mittagmahles werden per Arbeiterbereitschaft je einer Frau zwei Stunden ohne Lohnabzug freigegeben.

In den letzten Jahren ist die Zahl der in Dänemark Arbeit suchenden polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter auf 10.000 bis 12.000 Personen gestiegen.

Klagen über inhumane Behandlung seitens der Arbeitgeber sind selten. Schwierigkeiten entstehen nur aus den Beziehungen zwischen den Feldarbeitern und den Aufsehern, welche in vielen Fällen auch Leiter der betreffenden Unternehmen sind. Die Bestimmungen des dänischen Gesetzes vom 21. August 1908 lassen jedoch dem ausländischen Arbeiter einen weitgehenden Schutz angeheihen, so daß in der erwähnten Hinsicht eine baldige Besserung erhofft werden kann. Die Unternehmungsverhältnisse haben sich in den letzten Jahren gebessert.

Die polnischen Arbeiter haben in Dänemark beliebt und hat zahlreiche Verwendung derselben unzweifelhaft zum Aufschwunge der dänischen Zuckerindustrie beigetragen.

Um manchen Mißständen in der Vermittlung der ausländischen Arbeiter zu steuern, hat sich im Jahre 1901 eine Gesellschaft von dänischen Großgrundbesitzern und sonstigen Arbeitgebern gebildet, welche sich die Vermittlung ausländischer Arbeiter zur Aufgabe gestellt hat. Diese Gesellschaft hat insbesondere

in Galizien zahlreiche geschäftliche Verbindungen angeknüpft und die Anwerbung der galizischen Feldarbeiter, sowie deren Empfangnahme in Döwiczim und Transport durch Deutschland organisiert.

3.

Durchführung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaishe.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. April 1909, Z. X a-500/87, M. Abt. IX 1326/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 49):

Mit Beziehung auf die Erlässe vom 10. September 1908, Z. X a-289 i/63, vom 24. September 1908, Z. X a-3005/68 und vom 13. Oktober 1908, Z. X a-3131/74 ergeht über Erlaß des k. k. Ministeriums vom 16. März 1909, Z. 8107/252, die Weisung, das Ergebnis der auf Grund von Anzeigen der Kellerei-Inspektoren eingeleiteten Strafamtshandlungen, betreffend Verfehlungen gegen die Bestimmungen des Weingesetzes vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, dem Anzeiger fallweise bekanntzugeben.

4.

Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. April 1909, Z. IX-1618 (M. Abt. XVI, 4547/09):

Die in den letzten Monaten wesentlich gesteigerte Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika läßt darauf schließen, daß in den interessierten Bevölkerungskreisen die Ansicht sehr verbreitet ist, es seien die Aussichten für die Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Amerika derzeit wieder sehr günstig. Diese Ansicht ist jedoch eine irrige. Ungeachtet einer gewissen allmählichen Besserung der Verhältnisse im Bereiche der amerikanischen Industrie und des Geldmarktes ist ein wirklicher Wiederaufschwung der Volkswirtschaft in der Union bisher nicht eingetreten und dürfte für die nächsten Monate auch nicht zu erwarten sein. Vielsach wird eine durchgreifende Besserung der Verhältnisse erst von der in Aussicht genommenen Schaffung eines neuen Zolltarifes erhofft. Bis auf verschwindend wenige Kategorien von Arbeitern werden daher die Auswanderer voraussichtlich nicht jene Arbeitsgelegenheiten finden, die sie erwarten und die ihnen von manchen interessierten Seiten in Aussicht gestellt werden.

Im allgemeinen haben gegenwärtig nur weibliche Diensthöten Aussicht auf baldige Anstellung und entsprechende Löhne, namentlich wenn sie der englischen oder deutschen Sprache mächtig sind. In einigen Gegenden der Staaten Ohio, Illinois, Minnesota, Nord- und Süd-Dakota und Montana können vielleicht auch noch Farmarbeiter, wenn sie in der Landwirtschaft und Viehzucht bewandert sind, auf Arbeit rechnen, obwohl noch viele seit Ausbruch der Krise arbeitslos gewordene Auswanderer vorhanden sind, denen es bisher nicht gelang, angemessenen Erwerb zu finden. Die von den Farmern gezahlten Löhne belaufen sich auf 18 bis 25 Dollars pro Monat bei freier Wohnung und Verpflegung. Auch für die Farmarbeit werden jedoch vor allem Leute gesucht, die der englischen oder deutschen Sprache mächtig sind. Einwanderer anderer Nationalitäten haben — namentlich in den Mittelweststaaten — wesentlich ungünstigere Aussichten, weil die Farmer sich mit ihnen vielfach nicht verständigen können.

Handwerker und sonstige geschulte Arbeiter haben gegenwärtig keine Aussichten auf Arbeit, da die vorhandenen Stellen vorwiegend nur von Leuten besetzt werden, die schon seit längerer Zeit den verschiedenen Arbeiterunionen angehören.

Ebenso wenig können ungeschulte Arbeiter (Tagelöhner) auf Beschäftigung rechnen. Dies gilt sowohl für Fabriken als auch für Bau- und Bergwerksunternehmungen. Desgleichen bestehen für Angehörige der freien Berufe (Kaufleute, Ingenieure, Ärzte, Architekten u. c.) so gut wie keine Aussichten auf ein Fortkommen.

In Pennsylvania, welches früher in den Kohlenbergwerken, Koksöfen, Eisen- und Stahlwerken vielen Einwanderern lohnende Beschäftigung bot, sind demselben ebenfalls nur sehr geringe Anzeichen einer wirklichen Besserung der Lage wahrnehmbar. Die meisten Unternehmungen trachten sich ihre bisherige Arbeiterschaft zu halten, ohne dieselbe voll zu beschäftigen und können daher ihre jetzige Tätigkeit im Falle einer Besserung der Lage noch bedeutend steigern, ohne deshalb den neuen Einwanderern, welche sich in diesen Gebieten neuerdings einzustellen beginnen, Beschäftigung bieten zu können. Womöglich noch schlechter sind die Verhältnisse in Kalifornien und den Nachbarstaaten; in diesen Staaten ist die Anzahl der arbeitslosen österreichischen Einwanderer sehr beträchtlich und ihre Notlage groß.

Unter den geschickerten Umständen muß derzeit von der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika nachdrücklich abgeraten werden. Falls in Zukunft der langersehnte wirtschaftliche Aufschwung tatsächlich eintreten sollte, so wird dies den Auswanderungslustigen gewiß noch rechtzeitig zur Kenntnis gelangen.

5.

Konjular-Inspektor der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. April 1909, Z. IX-1667 (M. Abt. XXII, 1256/09):

Laut einer dem k. u. k. Ministerium des Äußern zugekommenen Zuschrift der Botschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Wien vom 23. Februar 1909, Nr. 255 F.-D. wurde Mr. Gaeton W. Harris zum Konjular-Inspektor (Consul-General at Large) für den Bereich der beiden Staaten der Monarchie an Stelle des früher mit den gleichen Funktionen betrauten, inzwischen verstorbenen Mr. Silas W. Farland bestellt.

Hinsichtlich der Befugnisse des Mr. Gaeton W. Harris gelten zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. September 1908, Z. 8028, M. Z., die in der hierorigen Erledigung vom 26. März 1907, Z. IX-1241, bekanntgegebenen Bestimmungen.

Der Konjular-General at Large Mr. Gaeton W. Harris wird eintretendenfalls berufen sein, eventuell an Stelle des General-Konsuls in Wien zu fungieren und wird er gegen bloße Anzeige der Amtsübernahme seinerseits zur eventuellen Ausübung der konsularischen Funktionen zugelassen sein.

6.

Giftverkauf.

Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Bezirk vom 16. April 1909, Z. 78101:

Das magistratische Bezirksamt für den XVI. Bezirk erteilt dem Herrn Friedrich Meißel die Konzession im Sinne des § 15, Punkt 14 des Gewerbegesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, zum Verkaufe von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie von künstlichen Mineralwässern und endlich von imprägnierten Verbandstoffen mit dem Standorte XVI, Thaliastraße Nr. 13.

Bezüglich des Giftverkaufes sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und bezüglich des Verkaufes der pharmazeutischen Spezialitäten die Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152 und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97 strengstens einzuhalten.

Dieser Betrieb wurde sub N.-Z. 1793 in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und wurde ein Erwerbsteuerkonto sub N.-Z. 20601 eröffnet.

7.

Widerruf der Bestellung des Julius Reinitz zum Konsul der Republik Nicaragua.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. April 1909, Z. IX-1450 (M. Abt. XXII, 1313/09):

Mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 30. Jänner 1904, Z. IX-456, wird über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. März 1909, Z. 3361, mitgeteilt, daß das Patent des dem hiesigen General-Konsulate der Republik Nicaragua attachierten Konsuls, Herrn Julius Reinitz, widerrufen wurde und seit 1. März 1909 als erloschen zu gelten hat.

8.

Baudeputation für Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. April 1909, Pr.-Z. 557/30:

An Stelle des vormaligen niederösterreichischen Landes-Ausschusses Dr. Robert Pattai wurde der Landes-Ausschuß Franz v. Pirko als Mitglied in die Baudeputation für Wien entsendet.

Zu Mitgliedern aus dem Stande der Bau Sachverständigen für die bis 10. Mai 1910 dauernde einjährige Funktionsperiode sind vom niederösterreichischen Landes-Ausschuße der behördlich autorisierte Architekt Josef Bindorf, von der k. k. n.-ö. Statthalterei der k. k. Ober-Baurat und Architekt Ludwig Baumann und vom Wiener Gemeinderate die k. k. Bauräte und Architekten Kajetan Miferosky und Heinrich Stagl gewählt worden.

9.

Hintanhaltung von Tierquälereien auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 20. April 1909, M. Abt. IX, 1416/09:

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx beim Ein- und Ausladen von lebendem Horn- und Stochvieh auf den Bahnrampen, bei dem Triebe dieser Tiere in und aus den Stallungen, sowie in und aus den Verkaufshallen und beim Abtriebe in das Schlachthaus St. Marx ganz unnötige Mißhandlungen die'er Tiere stattfinden.

Behufs Hintanhaltung dieser Ausschreitungen sieht sich der Magistrat veranlaßt, auf die bestehenden polizeilichen Vorschriften hinzuweisen, wonach „jede rohe Behandlung“, sowie „das unnötige Herumtreiben, Hetzen und Schlagen der Tiere“ verboten ist und Übertretungen dieses Verbotes mit Geldstrafen bis zu 200 K, eventuell mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Das auf dem Zentral-Viehmarkte beschäftigte Helfersonnale wird eindringlich aufgefordert, sich an diese Bestimmungen zu halten.

Der Wiener Tierchutzverein hat sich außerdem bereit erklärt, jeweilig an 10 bis 15 auf dem Zentral-Viehmarkte beschäftigte Markthelfer, d. e nach den Wahrnehmungen der Amtsorgane sich bei der Behandlung der Tiere eines besonders tierfreundlichen Vorgehens befleißigen und womöglich durch Einwirkung auf ihre Kameraden Tiermißhandlungen zu verhindern sich bemühen, Geldprämien zu 10 K zur Verteilung zu bringen und in besonderen Fällen auch ein Anerkennungsdiplom zu verabsolgen.

Bewerber um eine dieser Prämien haben sich im Laufe des Monats September eines jeden Jahres bei der Marktamts-Abteilung auf dem Zentral-Viehmarke zu melden.

Der Zeitpunkt der Prämienverteilung wird jeweilig bekanntgegeben werden.

10.

Verpflegungsgebührenerhöhung.

Note des k. ung. Ministeriums des Innern vom 20. April 1909, Z. 48063/VII (M. N. XVIII, 3244/09):

Es wird mitgeteilt, daß für die den Öffentlichkeitscharakter besitzende Geburts-Abteilung des Landes-Kindelhauses „Zum weißen Kreuz“ in Temesvár für das Jahr 1909 die Verpflegungsgebühr vom 1. Mai 1909 an von 1 K 80 h auf 1 K 82 h erhöht wurde.

11.

Verbot der Einfuhr und des Vertriebes der Energosapparate der Firma Energos & Komp. in Dresden.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 21. April 1909, R.-G.-Bl. Nr. 67:

Auf Grund des Artikels VII des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 20, wird die Einfuhr und der Vertrieb der unter der Bezeichnung „Energosapparate“ in den Handel gebrachten elektrischen Apparate der Firma Energos & Komp. in Dresden aus sanitätspolizeilichen Gründen verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

12.

Gewerberechtliche Behandlung der Erzeugung und des Verkaufes von Christbaum-Wunderkerzen.

Erlaß des Leiters des Magistrates K. Appel vom 21. April 1909, M. Abt. XVII, 1948/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 50):

Mehrfache Beanständungen der Wiederverkäufer der von der Firma E. & S., Gesellschaft m. b. H. erzeugten Christbaum-Wunderkerzen wegen Verkaufes von Feuerwerkskörpern ohne Konzession im Sinne des § 15, Punkt 11 G.-D. gaben den Anlaß, daß die n.-ö. Handels- und Gewerbe-kammer an das k. k. Handelsministerium den Antrag stellte, es wolle im Sinne des § 24, letzter Absatz G.-D., die Erzeugung und der Verschleiß dieser Kerzen von der Konzessionspflicht entbunden werden. Hierbei ist die Handels- und Gewerbe-kammer von der Überzeugung geleitet worden, daß es mit Rücksicht auf die vollkommene Ungefährlichkeit der in Rede stehenden Feuerwerkskörper, insbesondere deren Verhalten gegen Druck, Stoß und Schlag und die Art ihrer Verbrennung nicht dem Geiste und Zwecke der Bestimmung des § 15, Punkt 11 der G.-D. entsprechen würde, diese Artikel dem freien Verkehre zu entziehen und deren Erzeugung und Verkauf an eine Konzession zu binden.

Zu dieser Frage hat der Magistrat, von den Oberbehörden zur Bericht-erstattung aufgefordert, in folgender Weise Stellung genommen:

Nach § 24 G.-D. können, wenn öffentliche Rücksichten es dringend geboten erscheinen lassen, einzelne andere als die im II. Hauptstücke des Gewerbegesetzes aufgezählten Gewerbe an eine Konzession gebunden oder d e r m a l e n k o n z e s s i o n i e r t e Gewerbe von dem Erfordernisse der Konzession entbunden werden, wenn veränderte Verhältnisse dies als zulässig er-kennen lassen.

Zu den im § 15 G.-D. aufgezählten, dermalen konzeffionierten Gewerben gehört nach Punkt 11 auch „die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmaterialien, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art“ und könnte dieses Gewerbe bei strenger Auslegung des § 24 G.-D. nur als Ganzes von der Konzeffionspflicht entbunden werden. Aber selbst, wenn man die Ansicht vertritt, daß im § 15, Punkt 11, mehrere Gewerbe zusammengefaßt seien, so könnte die Trennung doch nur nach dem Gesichtspunkte hin vorgenommen werden, daß hiefür die Art der Tätigkeit, nämlich die Erzeugung der im Punkt 11 des § 15 genannten Gegenstände auf der einen und der Verkauf derselben auf der anderen Seite, maßgebend sei.

Wollte man noch weiter gehen, so könnte die Scheidung noch nach dem Gegenstande vorgenommen werden und es ergäbe sich dann gewissermaßen als Minimum des von der Konzeffionspflicht zu entbindenden Gewerbes der Verkauf von Feuerwerkskörpern aller Art, worunter auch der Verkauf der mehrerwähnten Christbaum-Wunderkerzen fallen würde.

Soweit will aber auch die Handels- und Gewerbelammer nicht gehen. Weiters müßte nach § 24 G.-D., um eine soweit gehende Verfügung der Behörden, wie sie die Aufhebung des Konzeffionszwanges bedeutet, eine wesentliche Änderung bezüglich jener Verhältnisse eingetreten sein, die seinerzeit zur Einführung des Konzeffionszwanges führten. Auf eine solche Änderung kann aber aus dem bloßen Wunsche einer einzelnen Firma, ihre Erzeugnisse unter erleichterten Bedingungen in Vertrieb zu bringen, nicht geschlossen werden.

Es gäbe wohl ein anderes Mittel, den Verkauf der Christbaum-Wunderkerzen zu erleichtern, wenn nämlich durch einen oberbehördlichen Erlaß ausgesprochen würde, daß dieselben nicht unter die im § 15, Punkt 11 erwähnten Feuerwerkskörper zu zählen seien. Der Magistrat kann aber auch einer solchen Verfügung, für deren Erlassung ja gleichfalls öffentliche und nicht private Rücksichten maßgebend sein sollen, nicht das Wort reden, da speziell in Wien genug zum Verkaufe von Feuerwerkskörpern befugte Gewerbetreibende vorhanden sind, bei welchen das Publikum seinen Bedarf an Wunderkerzen decken kann.

Zufolge Statthaltereierlasses vom 20. März 1909, Z. Ia-153/2, hat nun das k. k. Handelsministerium aus den vom Magistrate angeführten prinzipiellen Erwägungen und da diese Wunderkerzen als Feuerwerkskörper anzusehen sind, dem Antrage der n.-ö. Handels- und Gewerbelammer auf Entbindung der Christbaum-Wunderkerzen von der Konzeffionspflicht keine Folge gegeben.

13.

Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Zwettl.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1909, Z. VI-1953 (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 41):

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthaltereie die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Zwettl festgesetzte Verpflegstage III. Klasse von 1 K 80 h auf 1 K 90 h per Kopf und Tag erhöht, sowie eine neue Verpflegstage I. Klasse von 5 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Diese Verfügungen sind mit 1. Mai 1909 in Kraft getreten.

Dies wird hienit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

14.

Verlegung der k. k. Forst- und Domänenverwaltung Neuwaldegg nach Hütteldorf.

Note der k. k. Forst- und Domänen-Direktion vom 4. Mai 1909, Z. 4245 (M. Abt. XXII, 1496,09):

Die Direktion beehrt sich, mitzuteilen, daß das mit dem Legatsamte Hütteldorf vereinigt genehene k. k. Rentamt nach Einführung des Postparlaffenverkehrs bei den k. k. Ämtern in Niederösterreich aufgelassen und die bisherige k. k. Forst- und Domänenverwaltung Neuwaldegg unter Vereinigung mit dem Legatsamte provisorisch nach Hütteldorf mit der Amtsbezeichnung „k. k. Forst- und Domänenverwaltung Hütteldorf“ (XIII. Bezirk) verlegt worden ist.

15.

Errichtung einer selbständigen Pfarre in Kaiser- mühlen und Begrenzung des neuen Pfarrsprengels.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 5. Mai 1909, M. Abt. XXII, Z. 1206/09:

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat zufolge Erlasses vom 28. März 1909, Z. 10457, genehmigt:

1. die Errichtung einer selbständigen Pfarre im Bezirksteile Kaiser- mühlen im II. Wiener Gemeindebezirk,

2. die Begrenzung des Sprengels dieser neuen Pfarre in nachstehender Weise:

„Donauström (Mittelstrich) — Achse der Ragraner Reichsstraße — Bezirksgrenze des II. gegen den XXI. Wiener Gemeindebezirk.“

Als Tag der tatsächlichen Errichtung dieser Pfarre wurde vom f. e. Ordinariate Wien der 17. Mai 1909 bestimmt.

16.

Erhöhung der Verpflegskosten im Krankenhause zu Medgyes.

Laut Note des kön. ung. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1909, Z. 60295/VII d, wurden für das den Öffentlichkeitscharakter besitzende Krankenhaus in Medgyes, Komitat Nagyküüllös die täglichen Verpflegskosten pro 1909 mit der Gültigkeit vom 1. Jänner 1909 an von 1 K 60 h auf 1 K 80 h erhöht. (M. Abt. XVIII, 3595/09).

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

17.

Regelung des Dienstverhältnisses des kaufmännischen Personales der städtischen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch.

Erlaß des Leiters des Magistrates R. Appel vom 23. April 1909, M. Abt. IX, 3742/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 2. April 1909, Pr. Z. 5038/09, folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die städtischen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch werden für die im kommerziellen Dienste verwendeten Kanzlei-Praktikanten vier definitive Beamtenstellen mit den Bezügen der in Rangklassen eingeteilten städtischen Beamten systemisiert.

2. Die Kanzlei-Praktikanten, die auf diese Stellen Anspruch machen, müssen die allgemeinen und die besonderen Erfordernisse ausweisen, welche für die Anstellung in der städtischen Hauptkassa oder im städtischen Marktamt vorgeschrieben sind.

3. Die Ernennung und Beförderung dieser kommerziellen Beamten erfolgt nach den Bestimmungen für die Zeitbeförderung der Angestellten dieser beiden Ämter.

4. Der kommerzielle Dienst bei der Übernahmestelle ersetzt den in den vorstehenden Bestimmungen vorgeschriebenen Dienst in der städtischen Hauptkassa oder im städtischen Marktamt.

5. Über Antrag des Vorstandes der Übernahmestelle können diese Beamten auch vor Ablauf der Beförderungsfrist befördert werden, wenn besondere Umstände, insbesondere der Vergleich mit den Beförderungsverhältnissen dieser beiden Ämter dafür sprechen. Über die im Wege der Zeitbeförderung erreichbaren Rangklassen hinaus kann auch noch eine Beförderung in die V. Rangklasse erfolgen.

6. Die auf die systemisierten Beamtenstellen ernannten Beamten haben in der VIII. Rangklasse den Titel „Assistent“, in der VII. Rangklasse „Offizial“, in der VI. Rangklasse „Ober-Offizial“ und in der V. Rangklasse „Inspektor der städtischen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch“ zu führen.

7. Auf diese Beamten findet die Dienstpragmatik für die Gemeinde-Beamten und -Diener der Stadt Wien Anwendung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1909 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 54. Verordnung der Ministerien des Innern, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe

vom 5. April 1909, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der politischen Behörden in Österreich unter der Enns, Österreich ob der Enns und Salzburg.

Nr. 55. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 13. April 1909, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 56. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 13. März 1909, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Asch zur Abfertigung lebender Pflanzensendungen.

Nr. 57. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 20. April 1909, betreffend die Erlassung eines neuen Statuts für den Staatsseisenbahnrat und eines Statuts für die Direktionseisenbahnräte.

Nr. 58. Gesetz vom 13. April 1909, betreffend Steuer- und Gebührenbegünstigungen für die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze.

Nr. 59. Gesetz vom 13. April 1909, betreffend die Befreiung von aus Anlaß Meines sechzigsten Regierungsjahres errichteten Stiftungen und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren, ferner die Gewährung von Steuererleichterungen aus demselben Anlasse.

Nr. 60. Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen, abgeschlossen am 17. Juli 1905 zwischen Österreich-Ungarn, dem Deutschen Reiche, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden und der Schweiz.

Nr. 61. Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. April 1909, betreffend die Vergabung staatlicher Lieferungen und Arbeiten.

Nr. 62. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 22. April 1909, betreffend die internationale Markenregistrierung.

Nr. 63. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 26. April 1909, betreffend die Beschränkung der Einfuhr und des Verkehrs mit bleihaltigen Farben und Kitten.

Nr. 64. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 29. April 1909, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 65. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 29. März 1909, betreffend einige Änderungen im Berechtigungsverfahren der Mittelschulen.

Nr. 66. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 6. April 1909, womit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 38 Aufsichtsbereiche für die Amtshandlungen der k. k. Gewerbe-Inspektoren eingeteilt werden.

Nr. 67. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 21. April 1909, mit welcher die Einfuhr und der Vertrieb der Energiesapparate der Firma *Energoss & Komp.* in Dresden verboten wird.*)

Nr. 68. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. April 1909, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Vallarja in Piano della Fugazza (Strava) für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1909.

Nr. 69. Erlaß des Finanzministeriums vom 10. Mai 1909, betreffend die Aufhebung des Verbotes der Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterialien.

Nr. 70. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 24. März 1909, womit die Einreichung der Gemeinde Ampezzo in die sechste Klasse des Militärzinstarifes verlaublich wird.

Nr. 71. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 27. März 1909, womit die Einreichung der Gemeinde Parenzo in die sechste und jene der Gemeinde Monsalcone in die sechste Klasse des Militärzinstarifes verlaublich wird.

Nr. 72. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Mai 1909, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes Hinterschiffel in ein Zolldepot.

Nr. 73. Verordnung des Finanzministeriums vom 4. Mai 1909, betreffend die Umrechnung indischer Rupien bei der Bemessung und Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, sowie der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 74. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Mai 1909, betreffend die Errichtung einer Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Pozsony im Hafen der königlich ungarischen Fluß- und Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft in Pozsony.

Nr. 75. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 10. Mai 1909, womit auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 8. Februar 1909, R.-G.-Bl. Nr. 29, Vorschriften über die Durchführung des Lohnstufenzwanges in der Unfallversicherung getroffen werden.

Nr. 76. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 18. Mai 1909, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. April 1909, Z. XIII-384/1, betreffend die Bestellung eines Dampfessel-Prüfungskommissärs für die Dampfessel der Gemeinde Wien.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. April 1909, Z. VI-641/2, betreffend die Zulassung des von N. Scheffel erzeugten „Anduro“ als feuerficheres Dachbedeckmaterial.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. April 1909, Z. XVI b-242/7, betreffend die der Gemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 9 h auf jede Mietzinskrone für die Jahre 1909, 1910 und 1911.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. April 1909, Z. XVI b-359/12, betreffend die mehreren Armenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Armenumlagen für das Jahr 1909.

Nr. 38. Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 31. März 1909, Z. I-318/15, mit welcher ergänzende Bestimmungen zur Verordnung vom 13. Juli 1891, Z. 1149-Pr., L.-G.-Bl. Nr. 41, betreffend die Vollziehung des Wiener Linienverzehrungssteuergesetzes vom 10. Mai 1890, erlassen werden.

Nr. 39. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 23. April 1909, Z. X a-116/29, betreffend die Erweiterung des Wirkungsbereiches des k. k. Eichamtes in Stockerau.

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Mai 1909, Z. XI-546, mit welcher eine neue Impfinspektion für Niederösterreich (mit Ausnahme von Wien) erlassen wird.

Nr. 41. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Mai 1909, Z. VI-1953, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Zwetzl.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 42. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. April 1909, Z. XVI b-336/2, betreffend die der Gemeinde Stögersbach pro 1908 erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 43. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. April 1909, Z. XVI b-251/2, betreffend die der Gemeinde Gutschachen pro 1908 erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. April 1909, Z. XVI b-241/1, betreffend die der Gemeinde Wiener-Neustadt erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung von Mietzinshellern für die Jahre 1909 bis einschließlich 1913.

Nr. 45. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Mai 1909, Z. XVI b-436/1, betreffend die der Gemeinde St. Andrä vor dem Hagental erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1909 und 1910.

Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Mai 1909, Z. XVI b-402/3, betreffend die der Gemeinde Mautern erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1909 und 1910.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Mai 1909, Z. XVI b-338/1, betreffend die der Gemeinde Weigelsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1909, 1910 und 1911.

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Mai 1909, Z. XVI b-337/3, betreffend die der Gemeinde Tulln erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1909 bis einschließlich 1911.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Mai 1909, Z. XVI b-330/1, betreffend die der Gemeinde Nieder-Kreuzstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h bis Ende 1910.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Mai 1909, Z. XVI b-325/1, betreffend die der Gemeinde Kaltsburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1909 bis einschließlich 1911.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Mai 1909, Z. XVI b-239/1, betreffend die der Gemeinde Merkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1909, 1910 und 1911.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Mai 1909, Z. XVI b-267/1, betreffend die der Gemeinde Heidenreichstein erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908, 1909 und 1910.

Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Mai 1909, Z. XVI b-432/1, betreffend die der Gemeinde Raasdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1909, 1910 und 1911.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Mai 1909, Z. XVI b-240/4, betreffend die der Gemeinde Großmugl erteilte

Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1910 bis inklusive 1914.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Mai 1909, Z. XVI b-315/3, betreffend die der Gemeinde Enzersfeld im Gerichtsbezirk Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für 1909, 1910 und 1911.

Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Mai 1909, Z. XVI b-321/1, betreffend die der Gemeinde Harmannsdorf, politischer Bezirk Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1909, 1910 und 1911.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Mai 1909, Z. XVI b-323/3, betreffend die der Gemeinde Hinterbrühl erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1909, 1910 und 1911.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1909, Z. XVI b-324/3, betreffend die der Gemeinde Inzersdorf bei Wien erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908, 1909 und 1910.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Mai 1909, Z. XVI b-327/1, betreffend die der Gemeinde Mauer bei Wien erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für das Jahr 1909.

Nr. 60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Mai 1909, Z. XVI b-331/3, betreffend die der Gemeinde Ober-Kreuzstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Jahre 1909, 1910 und 1911.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Mai 1909, Z. XVI b-333/3, betreffend die der Gemeinde Seebarn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Jahre 1909 bis inklusive 1912.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Mai 1909, Z. XVI b-335/1, betreffend die der Gemeinde Stein an der Donau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1909 und 1910.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1909, Z. XVI b-398/1, betreffend die der Gemeinde Deutsch-Altenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1909 bis inklusive 1913.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Mai 1909, Z. XVI b-400/4, betreffend die der Gemeinde Gaaden erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1909, 1910 und 1911.

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Mai 1909, Z. XVI b-403/1, betreffend die der Gemeinde Ober-Siebenbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1909, 1910 und 1911.

Nr. 66. Verordnung der Finanz-Landes-Direktion vom 27. April 1909, Z. IV-267/19, wegen Änderung des Zuges der Verzehrungssteuerlinie.